Kostenvoranschlag beim Werkvertrag: Anzeigepflicht bei betrÃ¤chtlicher Ã?berschreitung? â?? OGH vom 4. April 2024, 4 Ob 1/24m

Description

Date Created
07.10.2024
Meta Fields
Inhalt : WÃ¤hrend beim **VerbrauchergeschÃ¤ft** ein **Kostenvoranschlag des Unternehmers stets verbindlich** ist, **wenn nicht das Gegenteil ausdrÃ¼cklich erklÃ¤rt wird** (Â§5 Abs 2 Konsumentenschutzgesetz), wird im VerhÃ¤ltnis **zwischen Unternehmern die Regel umgekehrt**. Hier ist **ein Kostenvoranschlag regelmÃ¤Ã?ig als unverbindlich** (ohne GewÃ¤hr) **zu interpretieren,** es sei denn der Werkbesteller erklÃ¤rt, fÃ¼r dessen Richtigkeit einzustehen. Aber auch beim Kostenvoranschlag ohne GewÃ¤hr ist der unternehmerische (als Unternehmer tÃ¤tige) Werkbesteller nicht schutzlos zusÃ¤tzlichen Werklohnforderungen seines Vertragspartners ausgesetzt. Erweist sich nÃ¤mlich eine **betrÃ¤chtliche Ã?berschreitung des Kostenvoranschlages** als **unvermeidlich**, so **hat der Werkunternehmer dies dem Besteller unverzÃ¼glich anzuzeigen, wenn er den Anspruch auf Abgeltung der Mehrkosten nicht verlieren mÃ¶chte** (Â§1170a Abs 2 ABGB). Der Besteller kann sich dann entscheiden, ob er am Vertrag festhalten und die Mehrkosten Ã¼bernehmen mÃ¶chte oder ob er vom Vertrag zurÃ¼cktritt und diesfalls die von seinem Vertragspartner bereits geleistete Arbeit diesem angemessen vergÃ¼tet. **In der Rechtsprechung** wird diese **Anzeigepflicht des Werkunternehmers** im Falle einer unvermeidlichen betrÃ¤chtlichen Ã?berschreitung eines Kostenvoranschlages allerdings **stark eingeschrÃ¤nkt**. Wenn nÃ¤mlich die UmstÃ¤nde, die zu den Mehrarbeiten und damit zur betrÃ¤chtlichen Ã?berschreitung des Kostenvoranschlages fÃ¼hren, in der **SphÃ¤re des Bestellers** liegen, trifft den **Werkunternehmer keine Warnpflicht**. Der Werkbesteller hat also dann auch den (zusÃ¤tzlichen) Werklohn fÃ¼r die notwendigen Mehrarbeiten zu vergÃ¼ten.Diese Judikatur wird zwar in der rechtswissenschaftlichen Literatur (nur beispielsweise *M. Bydlinksi* in *KBB*^{7} Â§1170a ABGB Rz 9) kritisiert, da die fÃ¼r Mehrarbeiten verantwortlichen UmstÃ¤nde ja regelmÃ¤Ã?ig in der SphÃ¤re des Bestellers liegen (z.B. Zustand des Baugrundes oder der vorgefundene Bauzustand). **Das HÃ¶chstgericht hat nun auch im vorliegenden Judikat ungeachtet der Kritik in der rechtswissenschaftlichen Literatur an seiner (fÃ¼r den Werkbesteller harten) Linie festgehalten.** Dies mag aber auch darauf zurÃ¼ckzufÃ¼hren sein, dass im gegenstÃ¤ndlichen Fall der Werkunternehmer unverzÃ¼glich nach der Erkennbarkeit der drohenden Ã?berschreitung des Kostenvoranschlags wegen konkret erforderlicher Mehrarbeiten den Werkbesteller darauf hingewiesen hatte, dass dadurch Mehrkosten entstÃ¼nden. AuÃ?erdem hatte er dem Werkbesteller die HÃ¶he der Mehrkosten â?? wenn auch erst fast 2 Monate nach deren (weitgehenden) AbschÃ¤tzbarkeit â?? mitgeteilt. Der klagende Werkunternehmer war mit seiner zusÃ¤tzlichen Werklohnforderung jedenfalls in allen 3 Instanzen erfolgreich.